

3. Besondere Voraussetzungen für Ausbildungen in Anwendung der §§ 66 BBiG, 42m HwO

Ausbildungen in Anwendung der §§ 66 BBiG, 42m HwO kommen ausnahmslos nur für behinderte Menschen in Betracht. Insbesondere sind Ausbildungen nach §§ 66 BBiG, 42m HwO kein „Instrument“ zur beruflichen Integration lernbeeinträchtigter oder sonst (markt)benachteiligter Menschen, auch wenn sie für diese als einzige Möglichkeit einer Integration erscheinen.

Ausbildungen in Anwendung der §§ 66 BBiG, 42m HwO kommen nur dann in Betracht, wenn eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auch bei Anwendung der vorgenannter Möglichkeiten nicht realisierbar erscheint

Zur Absicherung dieser rechtlich verbindlichen Zugangsvoraussetzung und des sie tragenden berufsbildungspolitischen Konsenses werden nach der HaE Ausbildungsregelungen nach §§ 66 BBiG, 42m HwO nur getroffen, wenn mit dem Antrag an die zuständigen Stellen auf Eintragung einer solchen Ausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eine Bestätigung der Agentur für Arbeit (Anlage 2 der HaE) vorgelegt wird, dass die Ausbildung nach §§ 66 BBiG, 42m HwO wegen Art und Schwere der Behinderung angezeigt und die entsprechende Begutachtung durch die Agentur erfolgt ist.

Der / die Reha-Berater / in der Agentur stellt diese Bestätigung nur für einen behinderten Menschen (§ 19 SGB III) aus, wenn ein erfolgreicher Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach §§ 4 BBiG und 25 HwO auch bei Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten wegen Art oder Schwere der Behinderung voraussichtlich nicht möglich sein wird, der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung nach

§§ 66 BBiG, 42m HwO aber erwartet werden kann. Grundlage hierfür sind die gutachtlichen Aussagen des Fachdienstes PD. Sie basieren auf einer differenzierten, am jeweiligen Jugendlichen orientierten psychologischen Begutachtung. Da Agentur-Psychologen sowohl Jugendliche mit als auch Jugendliche ohne Beeinträchtigungen untersuchen, sind sie besonders gut in der Lage, solche Aussagen zu erstellen. Der PD ist immer einzuschalten, wenn für einen behinderten Jugendlichen eine Ausbildung nach §§ 66 BBiG und 42m HwO in Frage kommt. Darüber hinaus benennt der PD im Gutachten die Modifikationen der Rahmenbedingungen, unter denen eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf realisierbar erscheint.

Die Bestätigung erhält der behinderte Mensch / sein gesetzl. Vertreter / der von ihm Bevollmächtigte.